



kurz berichtet

Gewerkschaft der Polizei - Landesbezirk Rheinland-Pfalz

Ausgabe Juni-I 2009

Inhalt:

1. Staatssekretär bei der PI Idar-Oberstein
2. Urlaub darf nicht verfallen
3. Innenausschuss: Gesundheitsmanagement und Evaluation § 208 LBG
4. Beihilfe: Baby und Kostendämpfungspauschale
5. Buchtipps
6. Verhalten bei Dienstunfällen
7. Lesetipp

1. Lewentz und Scharbach in Idar-Oberstein

Versprochen und gehalten: **Staatssekretär Roger Lewentz** hatte im April gemeinsam mit dem Vorsitzenden des AK Innen der SPD-Landtagsfraktion **Jürgen Noss** die Polizeiinspektion in Idar-Oberstein besucht. Im Gespräch mit den Kollegen vor Ort stellte **Lewentz** fest: *"Die Zeit reicht heute für ein ausführliches Gespräch nicht aus. Ich komme wieder und kümmere mich um die Personalprobleme."*

Bereits eine Woche zuvor hatte der Vorsitzende des HPRP **Ernst Scharbach** die Inspektion besucht und sich die Widrigkeiten rund um Idar-Oberstein angehört. Was lag näher, als den versprochenen Folgetermin gemeinsam wahrzunehmen?

Anfang Juni zeigten sich die Kollegen der PI bestens vorbereitet. Inspektionsleiter **Rüdiger Ermel** skizzierte den Zuständigkeitsbereich der PI und die Besonderheiten in der Zusammenarbeit mit den PI'en Morbach, Baumholder und Birkenfeld. Die schwachen Schichtstärken dort führen dazu, dass der Gewahrsam bei der PI I-O durchgeführt wird. Mit dieser quasi Zentralstellenfunktion wird die Zahl der





verfügbaren Streifen zusätzlich eingeschränkt. In teils drastischen Ausführungen stellten die Kollegen die besondere Kriminalitätslage in und rund um I-O dar. Jugendbanden zeigten teils ein erschreckendes Maß an Gewaltbereitschaft. Die temporäre Unterstützung durch die BePo habe sehr gut geholfen, der Erfolg sei inzwischen aber leider wieder verpufft.

Man dankte dem Staatssekretär, dass die Stärke der PI im WSD nun auf über 40 angestiegen sei - wies aber darauf hin, dass die Stärke auf Grund der feststehenden Pensionierungen dahin zu schmelzen drohe, wie Schnee in der Sonne.

Roger Lewentz zeigte sich an den ungefilterten Schilderungen der Kollegen sehr interessiert. Er könne sich gut vorstellen, wie wichtig die Eigensicherung und damit verbunden auch die Schichtstärke seien. Er kenne die geschilderten Probleme auch als Kommunalpolitiker sehr gut. Gemeinsam mit dem Hauptpersonalrat erarbeite derzeit eine AG Kriterien zur Personalstruktur in den Präsidien. Zur Bekämpfung der jugendlichen Gewaltkriminalität kündigte er eine erneute Unterstützung durch Kräfte der Bereitschaftspolizei an. Er werde die Situation in Idar-Oberstein weiter im Auge behalten.

Ernst Scharbach nutzte die Gelegenheit zu einem Besuch bei den Kolleginnen und Kollegen der Kriminalinspektion, die im gleichen Gebäude untergebracht, aber der Kriminaldirektion in Trier nachgeordnet ist; Eine Konstruktion, wie sie in ähnlicher Weise nur noch für die KI Speyer zu konstatieren ist. Die Kollegen bearbeiten eine Fülle komplizierter Fälle, die nicht zuletzt mit der Edelsteinstadt in Verbindung stehen. Der Arbeitsaufwand ist enorm. Sondereinsätze und aktuell BTM-Durchsuchungen und deren Folgemaßnahmen brächten alle Zeitpläne - insbesondere auch die familiären - durcheinander. Die Arbeit mache aber allenthalben Spaß, denn der Zusammenhalt untereinander sei großartig.

Kein gutes Haar ließ ein Kollege an den (zu)vielen Konzeptionen, die auf die Truppe herabregnen. Er führt inzwischen gar eine Liste, was im Tagesrhythmus den Kollegen alles vermitteln werden sollte. "*Wenn wir das alles machen sollten, kämen wir nicht mehr zum Arbeiten - nimm das mal mit nach Mainz als Meldung von der Basis!*", waren seine mahnenden Worte an den Vorsitzenden des HPRP.

2. Urlaub darf wegen Erkrankung nicht verfallen



Der EuGH hat mit Urteil vom 20.01.2009 entschieden, dass Urlaub nicht verfallen darf, der wegen Erkrankung nicht in Anspruch genommen werden konnte. Nach der derzeitigen rheinland-pfälzischen Urlaubsverordnung verfällt Urlaub, der bis zum 30. September des Folgejahres nicht genommen wurde. Das Innenministerium wird die Urlaubsverordnung dem EuGH-Urteil anpassen. Dies bedeutet, dass zukünftig Urlaub der wegen Krankheit nicht genommen werden konnte, nicht mehr automatisch verfällt. Vielmehr ist dieser Urlaubsanspruch auf das Folgejahr zu überschreiben. Bis zur Änderung der Urlaubsverordnung werden die Behörden und Einrichtungen angewiesen gemäß dem Beschluss des EuGH zu verfahren.



3. CDU beantragt Behandlung im Innenausschuss

Auf Antrag der CDU befasst sich der Innenausschuss des Landtages mit den Themen Behördliches Gesundheitsmanagement bei der Polizei und der Evaluation des § 208 LBG in seiner Sitzung am 18.6.2009. Ein bisschen Bewegung ist auch aus Sicht der GdP dringend erforderlich. Bewegung soll ja bekanntlich gesund sein. Über die Ergebnisse werden wir berichten.

4. Service Beihilfe: Geburt und Kostendämpfung

Bei der Geburt eines Kindes wird die Kostendämpfungspauschale der Beihilfe um 40 € gesenkt.

Doch Achtung:

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Festlegung der Höhe der Kostendämpfungspauschale sind die Verhältnisse, die bei der erstmaligen Stellung eines Beihilfeantrages herrschen. Dies bedeutet, dass die Kostendämpfungsreduzierung nur dann zur Anwendung kommt, wenn der erste Beihilfeantrag nach der Geburt des Kindes gestellt wird. Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme ärztlicher Behandlungen ist dabei unbeachtlich. Auch wenn z.B. im Januar 2009 nur Rechnungen für 2008 eingereicht werden, gilt dieser Antrag für die Beihilfestelle als Erstantrag für 2009.



Gleiches gilt, nur umgekehrt, wenn ein Kind aus der Beihilfeberechtigung herausfällt, z. B. durch Erreichen des 18. Lebensjahres oder 25. Lebensjahres bei Ausbildung. In diesen Fällen sollte der erste Antrag des Jahres vorher gestellt werden, um die 40 € Absenkung der KDP zu erhalten.

5. Unser Buchtipp: Erhard Eppler

Erhard Eppler hat "Der Politik aufs Maul geschaut" und daraus ein "Kleines Wörterbuch zum öffentlichen Sprachgebrauch" gemacht. Auf dem Kirchentag in Bremen, wo Eppler im Stand der FES dieses Buch signierte, provozierten seine ironisch-weisen Kurzesays zu zentralen Begriffen von Sonntagsreden und öffentlichen Diskursen, wie "Leistungsträger", "Elite", "Gerechtigkeit" oder "Maßnahme", Nachdenklichkeit und Zustimmung. Erhältlich in allen Buchhandlungen oder direkt bei [www.dietz-](http://www.dietz-verlag.de/0397/)



[verlag.de/0397/](http://www.dietz-verlag.de/0397/)

6. Verhalten bei Dienstunfall

Unfall der vorgesetzten Dienststelle melden

In der schriftlichen Unfallmeldung nur die objektiven Tatsachen schildern (Ort, Zeit, Beteiligte, Unfallfolgen wie z.B. Fahrzeug beschädigt oder erlittene Verletzungen, Zeugen des Vorganges).

Keine Detailangaben zu Ursachen des Unfalles machen. Das kann später bei einer Aufforderung zur weiteren Stellungnahme geklärt werden.





Bei Dienstunfall mit Körperschaden

Gesonderten Antrag auf Anerkennung des Unfallvorganges als Dienstunfall stellen. Nur mit diesem gesonderten Antrag setzt die gesonderte Dienstunfallfürsorge (§ 30 ff. Beamtenversorgungsgesetz) ein; die ärztliche Versorgung zur Beseitigung der Unfallfolgen wird dann nicht über die Beihilfe abgewickelt.

Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des Weges nach und von der Dienststelle, dem Wegeunfall (§ 31 Beamtenversorgungsgesetz).

Frist für die Beantragung der Anerkennung als Dienstunfall: 2 Jahre nach Eintritt des Unfalles (§ 45 Beamtenversorgungsgesetz). Sonderfrist von 10 Jahren seit Unfall, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass der Beamte nicht mit Anspruch auf Unfallfürsorge als begründete Folge des Unfalles rechnen konnte oder er durch außerhalb seines Willens liegende Umstände an der Meldung des Unfallereignisses gehindert war.



Sonderhinweis für GdP-Mitglieder

Droht durch Unfallfolgen eine Invalidität, so sollte der Unfall unverzüglich der GdP angezeigt werden. Erforderlich ist dazu eine kurze Unfallmeldung. Im GdP-Beitrag ist eine Unfallversicherung (Dienst- und Freizeitunfall enthalten).

Leistungen der GdP-Versicherung über Gruppenversicherung SIGNAL IDUNA:

Bei Unfalltod 2000 € bei Tod im Dienst infolge einer strafbaren Tat eines Dritten 6.000 € und bis zu 3.000 € bei Unfallinvalidität (Leistung ab 1% möglich).

Ersatz von Sachschäden

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür von der Dienststelle Ersatz geleistet werden (§ 32 Beamtenversorgungsgesetz).

Bei einem Unfallereignis, das keinen Körperschaden verursacht hat, aber mit einer körperlichen Gefährdung des Beamten einherging, kann ebenfalls Ersatz (wie oben) durch den Dienstherrn geleistet werden (§ 99 LBG).

Ersatz von Sachschäden kann auch geleistet werden bei Gewaltakten, die sich gegen einen Beamten gerichtet haben bzw. Sachen eines Beamten, seiner Familienangehörigen oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen beschädigt oder zerstört haben oder wenn solche Sachen infolge eines Gewaltaktes abhanden kommen (§ 99 a LBG).

Regress

Hat der Beamte einen Unfall (z.B. Verkehrsunfall) selbst verschuldet und droht Regress, soll die Unfallmeldung unverzüglich an die GdP gehen, um unserer Versicherung SIGNAL IDUNA den Schadensfall anzuzeigen. GdP-Mitglieder sind über den GdP-Beitrag in Regressfällen versichert.



7. Unser Lesetipp: Stiglitz, Bofinger, Helleiner

"Re-defining the Global Economy": Nobelpreisträger Joseph Stiglitz, Peter Bofinger, Eric Helleiner und weitere zehn international renommierte Ökonomen analysieren für das FES- Projekt Dialogue on Globalization (<http://www.fes-globalization.org/>) die aktuellen Herausforderungen der Weltwirtschaft. Online unter <http://library.fes.de/pdf-files/iez/global/06293.pdf> oder Druckversion bei presse@fes.de

Jetzt die aktuellen Vorteile sichern:

Erhebliche Vergünstigungen für PSW-Kunden beim Auto-Kauf oder Buchung der Urlaubsreise!!!

PSW 06131/96009-23 oder -31

Unser Partner bei Versicherungen: Polizeiversicherungs AG www.pvag.de/

Internetapotheke: <http://gdp-rp.vitaware.de> (ohne "www")

Schwitzkasten Budenheim: 15 % Rabatt auf Tageskarte www.schwitzkasten.de

Schuhe kaufen zu 15% Rabatt: www.schuhe123.de

Kfz-Reparaturen und mehr zu 19% Rabatt: www.autoservice-gessner.de

V.i.S.d.P.: Gewerkschaft der Polizei Rheinland-Pfalz,

Nikolaus-Kopernikus-Str. 15, 55129 Mainz

www.gdp-rp.de

Mail: gdp-rheinland-pfalz@gdp-online.de